

LANDKREIS GIESSEN

Der Kreisausschuss

Az.: 96-44-HN

Sachbearbeiter: Uta Heuser-Neißner

Telefonnummer: 0641/9390-1930

Vorlage Nr.: 1113/2023
Gießen, den 15. September 2023

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Gründung Eigenbetrieb für die Abfallwirtschaft zum 01.01.2024

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Gründung des Eigenbetriebes mit dem Namen „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“ zum 01.01.2024.

Die Gründung vollzieht sich auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“.

Die Betriebssatzung (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, die für den Vollzug der Gründung des Eigenbetriebes erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Der Kreistag beschließt eine Bareinlage von 250.000,00 Euro und bewilligt hierzu eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe. Die Deckung erfolgt durch andere nicht benötigte Verpflichtungsermächtigungen. Der in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht überschritten. Neben der Bareinlage wird dem Eigenbetrieb zur Eigenkapitalausstattung das auf den Bereich Abfallwirtschaft (ohne Altdeponien) entfallende Anlagevermögen per Widmung übertragen.

Begründung:

Mit Beschluss vom 27.06.2022 beauftragte der Kreistag den Kreisausschuss mit weitergehenden Untersuchungen für die Wahl einer Organisationsform der Abfallwirtschaft im Landkreis Gießen, die den zukünftigen Anforderungen an die Abfallwirtschaft genügt sowie mit der Erstellung einer Beschlussvorlage zur Erarbeitung einer Organisationskonzeption.

Das vor diesem Hintergrund erarbeitete Gutachten der Dr. Malcher Unternehmensberatung GmbH, Bad Salzungen kam zu dem Ergebnis, dass der Eigenbetrieb die adäquate Organisationsform darstellt. Organisatorische Vorteile zeigen sich in der Finanzwirtschaft, der externen Steuerung durch den Landkreis (Betriebskommission) und der internen Steuerung durch die Betriebsleitung (Operatives Management), der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.

Der Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen ist gemäß § 121 Abs. 2 HGO ein sich nicht wirtschaftlich betätigendes Unternehmen ohne eigene

Rechtspersönlichkeit. Er ist gemäß § 127 Abs.1 HGO ein vom allgemeinen Landkreisvermögen getrennt zu führendes Sondervermögen mit eigenem Finanzierungssystem und eigener Kreditwirtschaft.

Mit Beschluss vom 26.09.2022 entschied der Kreistag, alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen um die Organisationsform der Abfallwirtschaft des Landkreises Gießen zukünftig in Form eines Eigenbetriebes wahrzunehmen. Zielsetzung war die Gründung zum 01.01.2024. Im Rahmen der Vorbereitungen wurden gemäß Beschluss

- A das Organisationskonzept des Eigenbetriebes erarbeitet,
- B die Eröffnungsbilanz abgeschätzt und
- C die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises untersucht.

Dies erfolgte mit dem Ziel, dass die wirtschaftliche Stabilität des Eigenbetriebes gewährleistet sein soll und die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises durch die Eigenbetriebsgründung minimiert werden. Unter Federführung der Unternehmensberatung Dr. Malcher sowie der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB wurden folgende Aspekte bearbeitet:

A1 Klärung der Anlagen-GmbH

Die Untersuchungen/Berechnungen kamen zu dem Ergebnis, dass der Bau und Betrieb der kostenintensiven neu zu errichtenden Bioabfallbehandlungsanlage unter dem Dach einer Anlagen-GmbH über die Totalperiode zu keinen Einsparungen führen würden.

A2 Schnittstellen Kreisverwaltung

Die Abrechnung der verschiedenen Serviceleistungen (z.B. EDV, Personalservice, Zentrale Dienste, Finanzen etc.) sowie die entsprechenden Wertansätze wurden mit den relevanten Organisationseinheiten abgestimmt.

A3 Organisation der Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb wird als eigener Mandant im Buchungssystem des Landkreises eingerichtet. Zahlungen, das Forderungsmanagement und die Lohnbuchhaltung werden weiterhin durch den Landkreis abgewickelt.

Die Kontierung und Verbuchung der Debitoren und Kreditoren sowie Anlagenbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung übernimmt der Eigenbetrieb.

A4 Überlegung zum Betriebskonzept für die Bioabfallbehandlungsanlage und für ein Betriebskonzept im Fall einer möglichen Betriebsübernahme des Abfallwirtschaftszentrums

Erste Überlegungen/Konzeptentwürfe liegen vor. Im Zuge der weiteren Planung der abfalltechnischen Anlagen sind sie noch weiter zu entwickeln und zu konkretisieren.

A5 Ausgestaltung der internen Organisation (Aufbauorganisation)

Die Aufteilung in drei Sachgebiete bleibt bestehen:

- Gebühren
- Technik
- Beratung und Stoffströme

Für das Finanzwesen wird eine Stabsstelle eingerichtet.

Einen Überblick zeigt das Organigramm in Anlage 2.

A6 Organisation der Geschäftsprozesse (Prozessregister)

Es wurde ein vorläufiges Prozessregister aufgebaut, für das 32 Hauptprozesse und 121 Teilprozesse definiert wurden. 35 Teilprozesse wurden näher betrachtet (Erstellung von Prozesssteckbriefen). Damit wurde der Einstieg in ein zukunftsweisendes Projektmanagement vollzogen.

A7 Zuordnung der Vertrags- und Rechtsverhältnisse

Die Verträge des Fachdienstes Abfallwirtschaft sind bereits im Datenmanagementsystem des Landkreises hinterlegt.

A8 Übersicht der dem Eigenbetrieb zuzuordnenden Personalstellen

Der Fachdienst verfügt aktuell über 22,69 Tarifbeschäftigte und einen Beamten. Alle Tarifbeschäftigten werden in den Eigenbetrieb überführt. Der Beamte wird weiterhin im Stellenplan des Landkreises geführt und dem Eigenbetrieb im Rahmen einer Personalbeistellung zugeordnet. Für 2024 sind unabhängig von der Eigenbetriebsgründung zwei zusätzliche Stellen vorgesehen, die den Tarifbeschäftigten zuzurechnen sind.

A9 Entwurf Betriebssatzung /Geschäftsordnung

Die erarbeitete Satzung ist in Anlage 1 wiedergegeben. Der Entwurf der Geschäftsordnung der Betriebskommission wird dem Kreisausschuss zur Beratung bzw. zum Beschluss vorgelegt.

B Abschätzung der Eröffnungsbilanz

Die Bilanzsumme der vorläufigen Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes (Anlage 3) beträgt 10.554.268,30 Euro. Das Stammkapital beziffert sich auf 4 Mio. Euro. Das Anlagevermögen beträgt 4.019.824,30 Euro.

Die Eröffnungsbilanz ist nach Gründung des Eigenbetriebes in 2024 zu prüfen und für den Stichtag 01.01.2024 anzupassen. Die vorläufige Eröffnungsbilanz wurde aus den Wertansätzen des Jahresabschlusses des Landkreises zum 31.12.2022 abgeleitet. Die finale Eröffnungsbilanz ist aus den Wertansätzen des Jahresabschlusses des Landkreises zum 31.12.2023 abzuleiten.

C Betrachtung der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen

Im Rahmen umfangreicher betriebswirtschaftlicher Betrachtungen und Modellrechnungen verschiedener möglicher finanzwirtschaftlicher Optionen wurden die Rahmenbedingungen gemäß den o.a. Zielen festgelegt.

Um die wirtschaftliche Stabilität des Eigenbetriebes zu gewährleisten, ist der Eigenbetrieb gemäß der vorläufigen Eröffnungsbilanz auszustatten. Ihm werden hierfür die abfalltechnischen Anlagen unentgeltlich, d.h. ohne Rückzahlungsverpflichtung z.B. in Form eines Trägerdarlehens übertragen.

Nicht übertragen werden hierbei die Deponien samt Deponierückstellungen. Die Deponierückstellungen wären im Eigenbetrieb nach den handelsrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zu bewerten, die von den Regelungen der kommunalen Doppik bzw. von den bisher angewandten Bilanzierungsregeln des Landkreises abweichen. Die Deponierückstellungen würden im Falle einer Übertragung auf den Eigenbetrieb deutlich höher ausfallen und zu einer hohen Belastung des Landkreishaushaltes führen. Insofern wird dieses Vermögen (Deponie-Grundstücke und Rückstellungen) weiterhin beim Landkreis geführt und die Kosten für den erforderliche Betrieb werden dem Eigenbetrieb erstattet. Die Transparenz hinsichtlich der Entwicklung der Deponierückstellungen wird durch die nachrichtliche Darstellung in den Jahresabschlüssen sichergestellt.

Ohne das auf die Altdeponien entfallende Anlagevermögen beläuft sich das Anlagevermögen zum 31.12.2022 auf 4.019.824,30 Euro. Laut aktueller

Hochrechnung beläuft sich das entsprechende Anlagevermögen zum 31.12.2023 auf voraussichtlich 4.850.000,00 Euro.

Des Weiteren erhält der Eigenbetrieb eine zusätzliche Bareinlage von 250.000,00 Euro. Alle weiteren Vermögenswerte (Verbindlichkeiten, Forderungen etc.) werden entgeltlich übertragen.

Anlagen

Anlage 1: Satzung für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen

Anlage 2: Organigramm

Anlage 3: Entwurf einer vorläufigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024

Anlage 4: Entwurf Wirtschaftsplan 2024

Anlage 5: Präsentation PKF zur Eröffnungsbilanz

Finanzielle Auswirkungen:

Die unentgeltliche Übertragung der existierenden abfalltechnischen Anlagen (Anlagevermögen (ohne Altdeponien) am 31.12.2022 → 4.019.824,30 Euro, Anlagevermögen (ohne Altdeponien) am 31.12.2023 laut Hochrechnung ca. → 4.850.000,00 Euro) ist für den Landkreis ergebnisneutral. Das entsprechende Sachanlagevermögen wird in Abgang gebracht; im Gegenzug wird der Betrag in gleicher Höhe im Finanzanlagevermögen (Anteil am Sondervermögen) aktiviert.

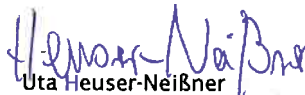
Die an den Eigenbetrieb zu zahlende Bareinlage muss dagegen als Auszahlung für Investitionen in das Finanzanlagevermögen über den Finanzhaushalt abgewickelt werden. Der Betrag ist im Finanzhaushalt 2024 zu veranschlagen. Weil die Verpflichtung mit dem Grundsatzbeschluss bereits eingegangen wird, ist der Betrag in diesem Jahr als außerplanmäßige VE zu bewilligen. Insgesamt wird das Eigenkapital des Eigenbetriebes in der Bilanz des Landkreises in voller Höhe als Finanzanlage ausgewiesen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Abfallwirtschaft

Organisationseinheit


Uta Heuser-Neißner

Sachbearbeiter/in


Christian Zuckermann

Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Ulrike Abel


Leiter/in der
Organisationseinheit

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses

vom: 25. September 2023

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Zusatzbeschluss Kreis Ausschuss:

Mit folgenden Änderungen in § 6:

- In § 6 Abs. 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 1 Buchst. d) werden die Worte „entsandt werden“ durch die Worte „aus seiner Mitte gewählt“ ersetzt.
- In § 6 Abs. wird Buchstabe d) gestrichen, der bisherige Buchstabe „e)“ wird zu „d)“
- In § 6 Abs. 3 werden die Worte „und kein(e) Gleichstellungsbeauftragte(r) bestellt wurden“ gestrichen, ebenso die Worte „bzw. durch eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n) des Landkreises Gießen“; außerdem wird der letzte Satz „Im Hinblick ... Wahlzeit des Kreistages“ gestrichen.
- In § 6 Abs. 4 wird das Wort „entsenden“ ersetzt durch das Wort „wählen“.

Satzung

für den „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“

Aufgrund der §§ 5, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 30. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen des Landkreises Gießen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftseinrichtungen) werden mit Wirkung zum 01. Januar 2024 als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Abfallentsorgung im Landkreis Gießen. Der Eigenbetrieb nimmt im Rahmen dieser Satzung die Belange des Landkreises Gießen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Dazu gehören insbesondere
 1. die Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen, Bioabfällen, gefährlichen Abfällen und Wertstoffen im Landkreis Gießen;
 2. die Planung, der Bau und der Betrieb von Abfallverwertungsanlagen wie Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlagen;
 3. die Planung, der Bau und der Betrieb von Deponien;
 4. die Planung, der Bau und der Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums;
 5. die Planung, der Bau und der Betrieb der Abfallumschlagstation;
 6. die Betreuung kommunaler Wertstoffhöfe;
 7. die Zusammenarbeit mit den Kommunen des Kreises in Bezug auf abfallrechtliche Belange;
 8. das Ergreifen von Maßnahmen für eine nachhaltige Abfallwirtschaft;
 9. die nachhaltige Nutzung abfallwirtschaftlicher Anlagen und Flächen;
 10. das Abfallgebührenmanagement einschließlich Veranlagung der Abfallgebühren;
 11. die Abfallberatung von Bürgerinnen und Bürgern und von Gewerbebetrieben;
 12. die Betreuung aller mit Bau, Planung und Betrieb der abfallwirtschaftlichen Anlagen verbundenen Verfahren (Immissionsschutz, Abfall- und Wasserrecht u.a.);

13. Bearbeitung aller sonstigen abfallrechtlichen Angelegenheiten des Landkreises Gießen.

- (3) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- oder Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt Euro 4.000.000,00.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer/einem Betriebsleiter/in, die/der vom Kreisausschuss bestellt wird.
- (2) Für die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter können Vertreter/innen bestellt werden. Sie vertreten die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter im Verhinderungsfall.
- (3) Die Aufgaben der Betriebsleitung richten sich nach § 4 EigBGes und den Regelungen dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung sowie die rechtzeitige Unterrichtung der Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Geschäfte zur Ausführung des Wirtschaftsplanes gehören dann zur laufenden Betriebsführung, wenn sie nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Kreistag, der Kreisausschuss oder die Betriebskommission zu beschließen hat.
- (5) Die für den Eigenbetrieb zuständige Dezernatsleitung ist bei Geschäften aller Art, deren Wert Euro 100.000,00 übersteigt, zu informieren.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Gießen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die der Landkreis Gießen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der/dem nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Landrätin/Landrat oder ihrer/seiner allgemeinen Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses unterzeichnet sind.
- (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertretungen mit dem Zusatz „in Vertretung“. Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes Ermächtigten unterzeichnen „im Auftrag“.

§ 6

Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft eine Betriebskommission. Diese besteht aus 12 Mitgliedern. Ihr gehören an
 - a) vier Mitglieder des Kreistages, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte gewählt werden;
 - b) vier Mitglieder des Kreisausschusses, darunter die Landrätin/der Landrat oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses, die/der für das Finanzwesen zuständige Kreisbeigeordnete sowie die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses;
 - c) zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes;
 - d) zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Betriebskommission können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Vertreter/innen sind nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten. Die/der für das Finanzwesen zuständige Kreisbeigeordnete wird im Verhinderungsfall durch ihre/seinen allgemeine/allgemeinen Vertreter/in vertreten.
- (3) Solange im Eigenbetrieb kein Personalrat besteht, werden diese durch zwei Mitglieder des Personalrates Verwaltung des Landkreises Gießen vertreten. Die zwei Mitglieder des Personalrates werden auf dessen Vorschlag vom Kreistag

nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt.

- (4) Der Kreistag kann für Fraktionen und Gruppen, die nach der gemäß Eigenbetriebsgesetz durchgeführten Wahl nicht mit einem Mitglied in der Betriebskommission vertreten sind, je ein Mitglied des Kreistags der betroffenen Fraktion oder Gruppe mit beratender Stimme in die Betriebskommission wählen. Diese haben Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Neben den Zuständigkeiten nach § 7 EigBGes entscheidet die Betriebskommission, wenn die Angelegenheiten nicht der Entscheidung des Kreistages nach § 5 EigBGes oder des Kreisausschusses nach § 8 EigBGes unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören über
1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 5 vom Hundert des Stammkapitals nach § 3 dieser Satzung übersteigt;
 2. die Verfügung über Vermögensgegenstände nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 EigBGes, wenn deren Wert im Einzelfall Euro 150.000,00 übersteigt;
 3. den Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, die im Einzelfall Euro 10.000,00 übersteigen;
 4. die Aufnahme von Krediten, wenn der Wert im Einzelfall Euro 150.000,00 übersteigt.
- (2) Die Betriebskommission ist zu unterrichten, wenn das Ergebnis den Planansatz des Erfolgsplanes zu unterschreiten droht.

§ 8

Aufgaben des Kreistages

Die Aufgaben des Kreistages richten sich nach § 5 EigBGes. Er entscheidet über die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben hinaus über

1. Beteiligungen an anderen wirtschaftlichen Unternehmen;
2. Mehrausgaben für das Einzelvorhaben im Sinne des § 17 Abs. 8 EigBGes von mehr als Euro 100.000,00.

§ 9

Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses richten sich nach § 8 EigBGes.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Verwaltung des Landkreises Gießen gelten sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung entgegenstehen.
- (3) Der Kreisausschuss leitet den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Bestellung des Jahresabschlussprüfers an den Kreistag.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Dienstvorgesetzte der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist die Betriebsleitung. Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung ist die/der für die Abfallwirtschaft zuständige Dezernent/in.
- (2) Die Betriebsleitung einschließlich der Vertreter/innen sowie Beamtinnen und Beamte werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss eingestellt, eingruppiert, befördert und entlassen.
- (3) Die Beschäftigten des Eigenbetriebes, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe der einschlägigen Tarifverträge von der Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert, befördert und entlassen. Es gelten die übergeordneten Regelungen für die Angestellten des Landkreises Gießen.
- (4) Die aufgrund von Gesetz oder Dienstvereinbarungen bestehenden Mitbestimmungs- und sonstigen Mitwirkungsrechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.

§ 11

Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird eine verbundene Sonderkasse geführt. Die Geldverwaltung obliegt der Kreiskasse.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Gießen.

§ 13

Rechenschaft, Berichtswesen

- (1) Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach § 27 EigBGes.
- (2) Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt durch eine/n durch den Kreistag zu bestimmendem Abschlussprüfer/in. Die Abschlussprüfungsgesellschaft soll nach einem Zeitraum von spätestens 5 Jahren gewechselt werden. Sofern betriebspezifische Gründe dagegensprechen, soll zumindest die Person der/des Abschlussprüfers/-prüferin bzw. das Prüferteam gewechselt werden.

§ 14

Inkrafttreten

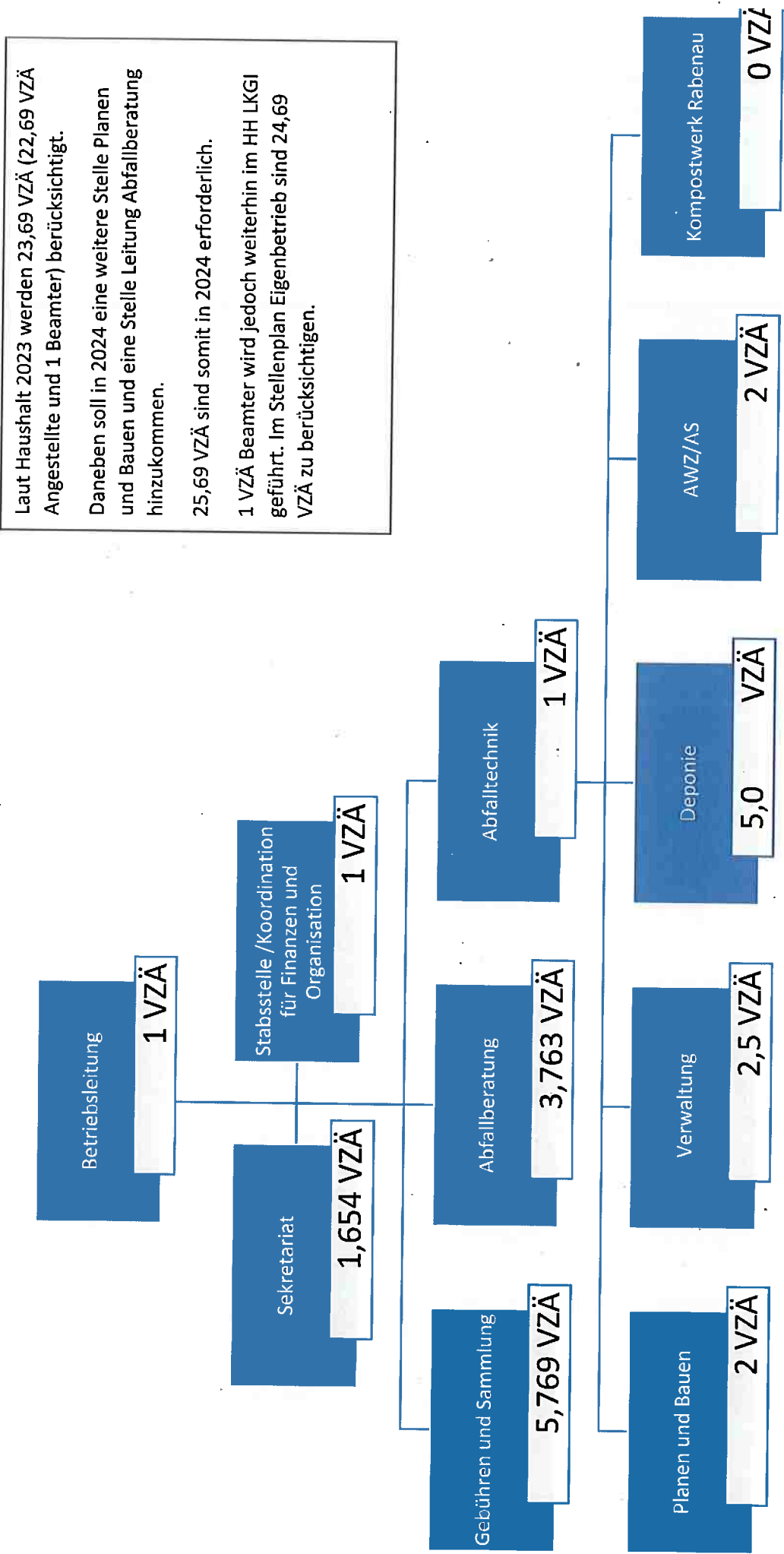
Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lich, den 30. Oktober 2023

Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Anlage 2: Entwurf Organigramm Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen für 2024



Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen
Entwurf vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024

Aktivseite		Passivseite	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	6.990,49 €	I. Stammkapital	4.000.000,00 €
II. Sachanlagen		II. Rücklage	269.824,30 €
1. Grundstücke	1.011.237,35 €	III. Gewinnvortrag	- €
2. Maschinen und maschinelle Anlage	1.374.087,45 €	IV. Jahresüberschuss	- €
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.322.848,24 €		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	304.660,77 €		4.269.824,30 €
	4.012.833,81 €	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	- €
		C. Empfangene Ertragszuschüsse	- €
B. Umlaufvermögen		D. Rückstellungen	
I. Vorräte	- €	Sonstige Rückstellungen (ausstehende Rechnungen)	111.622,78 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Gebühren und Abgaben	653.224,66 €	E. Verbindlichkeiten	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	440.031,65 €	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.785.713,00 €
Andere sonstige Forderungen	30.490,50 €	2. Sonstige Verbindlichkeiten	3.384.185,51 €
	1.123.746,81 €		6.169.898,51 €
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		F. Rechnungsabgrenzungsposten	
Liquidität für Stammkapital	250.000,00 €		2.922,71 €
Liquidität für Gebührenaussgleich	3.384.185,51 €		
Liquidität für sonstige Rückstellungen	111.622,78 €		
Liquidität zur Bedienung Vbl. LUL und PRAP abzgl. Forderungen und ARAP	1.657.920,72 €		
	5.403.729,01 €		
	6.527.475,82 €		
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	6.968,18 €		
	10.554.268,30 €		10.554.268,30 €

Erläuterungen zu den Ansätzen in der vorläufigen Eröffnungsbilanz

Grundsätzliche Annahmen

Die Eröffnungsbilanz wurde aus den Bilanzansätzen des Landkreises Gießen zum 31.12.2022 abgeleitet. Für die endgültige Eröffnungsbilanz sind dagegen die Werte zum 31.12.2023 maßgeblich, so dass sich die Werte verändern werden. Für die einzelnen Ansätze sind somit keine endgültigen Festlegungen getroffen worden, es handelt sich vielmehr um Arbeitshypothesen, die für eine Ableitung einer vorläufigen Eröffnungsbilanz erforderlich waren. Die getroffenen Annahmen sowie die darauf abgeleitete Eröffnungsbilanz dienen daher als Grundlage für die finale Eröffnungsbilanz.

Es werden nur die Vermögensgegenstände (inkl. der Anlagen im Bau) und Schulden dem Eigenbetrieb zugeordnet (gewidmet), dieser zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.

Da sich die Deponien bereits alle in der Nachsorge bzw. Stilllegungsphase befinden, verbleiben die Deponien und die damit verbundenen Verpflichtungen (Deponierückstellung) beim Landkreis Gießen. Der Eigenbetrieb übernimmt hier die Aufgabe, die einzelnen Maßnahmen der Stilllegungs- und Nachsorgephase durchzuführen. Er bekommt hierfür die entsprechenden Kostenerstattungen vom Landkreis Gießen.

Die Bewertung der gewidmeten Vermögensgegenstände und Schulden in der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs erfolgt in der vorläufigen Eröffnungsbilanz mit den Buchwerten zum 31.12.2022 und in der finalen Eröffnungsbilanz mit den Buchwerten zum 31.12.2023 des Landkreises Gießen.

1. Anlagevermögen

a) Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Buchwerten auf den Eigenbetrieb übertragen. Das anteilige aktivierte Deponiegrundstück (i.H.v. 209,2 TEUR) verbleibt beim Landkreis, da auch die Deponierückstellung beim Landkreis verbleibt. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich im Rahmen eines Widmungsaktes.

b) Eigenkapital

Da die Übertragung des Anlagevermögens unentgeltlich erfolgt, wurde auf der Passivseite ein korrespondierender Ausweis im Eigenkapital vorgenommen.

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgewiesen werden die bilanziellen Werte des Kreises zum 31.12.2022.

Die Übertragung der Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgen entgeltlich. Da die Verbindlichkeiten die Forderungen übersteigen, erhält der Eigenbetrieb einen finanziellen Ausgleich in Form von liquiden Mitteln.

Zum 31.12.2023 sollte die Werthaltigkeit der zu übertragenden Forderungen auf den Eigenbetrieb überprüft werden. Sollten die Forderungen in der beim Landkreis bilanzierten Höhe nicht realisiert werden, würde der Eigenbetrieb in Höhe des nicht zu realisierenden Anteils wirtschaftlich belastet werden (Aufwand aus Einzelwertberichtigung oder Pauschalwertberichtigung).

3. Eigenkapital

a) Stammkapital

Das Stammkapital beläuft sich auf 4.000,00 TEUR. Es setzt sich aus einer Bareinlage in Höhe von 250 TEUR und der unentgeltlichen Einlage des Anlagevermögens in Höhe von 3.750,00 TEUR zusammen.

b) Rücklage

Der verbleibende Anteil des unentgeltlichen übertragenen Anlagevermögens wird in die Rücklage übertragen. Auf Basis der Wertansätze zum 31.12.2022 beläuft sich die Rücklage auf 269 TEUR. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verhältnisse zum 31.12.2023 beläuft sich die Rücklage in der Prognose auf 1.100 TEUR.

4. Rückstellungen

a) Deponie-RSt

Die Deponie-RSt soll nicht auf den Eigenbetrieb übertragen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungen zwischen kommunaler Doppik und HGB käme es bei der Übertragung der Deponierückstellung zu einer Einmalbelastung für den Eigenbetrieb, die der Eigenbetrieb nicht aus eigener Kraft wirtschaftlich kompensieren könnte. Eine Kompensation durch den Landkreis Gießen wäre notwendig und würde für diesen eine zusätzliche Haushaltsbelastung darstellen.

Der Eigenbetrieb wäre Risiken in Form von weiteren Zuführungen zu der Deponie-Rückstellung ausgesetzt, wenn sich die wesentlichen handelsrechtlichen Bewertungsparameter (Zins und Preisindex) in der Zukunft nachteilig verändern.

b) Pensions- und Beihilferückstellungen

Künftig wird ein Beamter im Eigenbetrieb tätig werden. Der Eigenbetrieb leistet für den Beamten eine jährliche Zahlung an den Landkreis in Höhe der Zuführung zur Rückstellung beim Landkreis und wird damit von der Verpflichtung freigestellt. In der Folge müssen im Eigenbetrieb keine Pensions- und Beihilferückstellungen bilanziert werden.

c) Personalarückstellungen

Der Landkreis verzichtet zulässigerweise auf die Bilanzierung von Urlaubs- und Überstunden-RSt bzw. die Rückstellung für das Leistungsentgelt. Daher wurden bisher keine Werte in der Eröffnungsbilanz eingetragen.

Der Eigenbetrieb hat künftig jedoch diese Rückstellungen zu bilanzieren.

d) Sonstige Rückstellungen

Für ausstehende Rechnungen wurden sonstige Rückstellungen berücksichtigt.

5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die Gebührenüberdeckungen werden in der Bilanz des Landkreises nach den Vorschriften der kommunalen Doppik unter den Sonderposten ausgewiesen. Im HGB werden diese jedoch entweder unter den sonstigen Rückstellungen oder sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, weil eine Verpflichtung nach den Regelungen des KAG besteht, diese Überdeckungen den Gebührenzahlern wieder gutzubringen.

Der Unterschied zwischen beiden Bilanzposten ist der, dass Rückstellungsbeträge, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, abzuzinsen sind. Diese Verpflichtung gibt es für die sonstigen Verbindlichkeiten nicht, so dass vereinfachend ein Ausweis unter den sonstigen Verbindlichkeiten gewählt wurde.

Es ist vorgesehen, dass der Landkreis diese Verpflichtungen finanziell ausgleicht, weil er auch die Gebühren, aus denen die Überdeckungen resultieren, liquiditätsmäßig vereinnahmt hat.

Anlage 4

Entwurf

Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen

**Wirtschaftsplan 2024
Stand 15.09.2023**

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2024

Bis zum 31. Dezember 2023 nimmt der Landkreis Gießen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Aufgaben der Abfallwirtschaft in Form eines Regiebetriebs wahr. Die umfangreichen Aufgaben der Abfallwirtschaft des Landkreises Gießen sind im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises fixiert. Zusammengefasst hat die Abfallwirtschaft die Aufgabe, die Abfallentsorgung für die ca. 280.000 Bürger des Landkreises Gießen sicherzustellen und die Abfälle entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu bewirtschaften, d.h. im Wesentlichen dafür zu sorgen, dass Abfälle vermieden, gesammelt, wiederverwendet oder fachgerecht verwertet oder entsorgt werden. Außerdem ist die Abfallwirtschaft des Kreises für die Deponien Allendorf, Reiskirchen, Hohe Warte, für das Abfallwirtschaftszentrum und die Abfallumschlagstation in Gießen sowie für die Kompostierungsanlage Rabenau einschließlich dem Betrieb der jeweiligen Anlagen verantwortlich.

Die Abfallwirtschaft steht vor erheblichen Herausforderungen:

Mit Kreistagsbeschluss vom 27. Juni 2022 wurde die Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage, die Sanierung und der Umbau des bestehenden Kompostwerks Rabenau sowie der Betrieb der Gesamtanlage beschlossen. Die Bioabfallvergärung ist ein Verfahren, das in Fachkreisen bereits seit geraumer Zeit als erforderlich angesehen wird. Die inzwischen gebotene Geschwindigkeit der Realisierung stellt den Landkreis im Hinblick auf Finanzierung und technische Umsetzung vor beträchtliche Herausforderungen.

Daneben stehen weitreichende Rekultivierungsmaßnahmen auf den Deponien an.

Der dramatisch zurückgehende Deponieraum zwingt zu einer weiteren Reduzierung der Restabfallmengen. Die Verfügbarkeit von Ressourcen zwingt zu einer deutlich verbesserten Verwertung der Abfälle und einem intelligenteren Stoffstrommanagement. Der Schutz des Klimas sowie die energiepolitischen Zielsetzungen erfordern eine weitergehende energetische Verwertung und energieeffizientere Maßnahmen und Behandlungsverfahren für Abfälle. Die ökonomische Situation in Europa lässt einen erheblichen Druck auf die Wirtschaftlichkeit der Abfallwirtschaft erwarten. Nicht nur hierdurch bedingt bedarf es zukünftig einer verbesserten Transparenz im technischen und finanziellen Abfallmanagement. Gleichzeitig laufen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einer adäquaten Antwort auf die angesetzten Probleme entgegen.

Die Bewältigung dieser Herausforderungen erfordert mehr und mehr flexiblere, deutlich schnellere und besser steuerbare Organisationsformen, als dies bisher der Fall war. Die bisherige Organisationsform der Abfallwirtschaft als Regiebetrieb stößt zunehmend an seine Grenzen.

Auf Grundlage eines Gutachtens wurde bestätigt, dass ein Eigenbetriebs die adäquate Organisationsform darstellt. Organisatorische Vorteile zeigen sich in der Finanzwirtschaft, der externen Steuerung durch den Landkreis (Betriebskommission) und der internen Steuerung durch die Betriebsleitung (Operatives Management), der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.

Mit Kreistagsbeschluss vom 26. September 2022 wurde beschlossen, dass alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen sind, um die Organisationsform der Abfallwirtschaft des Landkreis Gießen zukünftig in Form eines Eigenbetriebs wahrzunehmen. Zielsetzung war die Gründung am 01. Januar 2024.

In diesem Sinne wird im Folgenden der erste Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen vorgestellt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Wirtschaftsplan 2024
- II. Erfolgsplan
- III. Stellenübersicht
- IV. Investitionsplan
- V. Vermögensplan
- VI. Finanzplan, Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

I. Wirtschaftsplan

Gemäß des §§ 15 ff des Eigenbetriebesgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. I, S. 121) sowie der Betriebsatzung § 4 für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen vom2023, hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am2023 folgenden Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

1.1. Im Erfolgsplan 2024 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	26.314.728,00 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.689.141,00 Euro

1.2. Im Vermögensplan 2024 mit

Gesamtbetrag der Einnahmen auf	10.539.000,00 Euro
Gesamtbetrag der Ausgaben auf	9.749.000,00 Euro

festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 35.110.000,00 Euro werden veranschlagt.

3. Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird auf 5.000.000,00 Euro festgesetzt.

4. Die im Vermögensplan veranschlagten und nicht verausgabten Mittel können im Einzelfall als Ausgabereste ins Folgejahr übertragen werden.

5. Die Ansätze des Erfolgsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

6. Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall 5 von Hundert des Stammkapitals in Höhe von 4.000.000,00 Euro übersteigt, genehmigt die Betriebskommission.

7. Im Sinne des § 17 Absatz 8 Eigenbetriebesgesetz entscheidet der Kreistag über Veränderungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn sie die für das Einzelvorhaben vorgesehenen Ausgaben um 100.000,00 Euro übersteigen.

8. Es gilt die vom Kreistag mit dem Wirtschaftsplan 2024 beschlossene Stellenübersicht.

Gießen, den2023

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Christian Zuckermann
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

II. Erfolgsplan

Erfolgsplan im Vergleich mit Vorjahren	Eigenbetrieb Gesamt		Eigenbetrieb ohne Deponien		Deponien		Regiebetrieb Gesamt		Regiebetrieb ohne Deponien		Deponien	
	Planansatz 2024		Planansatz 2024		Planansatz 2024		Planansatz 2023		Planansatz 2023		Planansatz 2023	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	18.537		18.502		35	18.160		18.120		40	20.121	20.080
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen	0		0			0		0		0	0	0
3. Eigenleistungen	244		244		0	0		0		0	0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge davon Auflösung von	7.534	26.315	2.252		5.282	5.107	23.267	2.237		2.870	1.547	21.668
5. Sonderposten mit	0		0			0		0		0	0	879
Materialaufwand			0									0
a) Aufwendungen für Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe und	213		55		158	433		53		380	138	47
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	21.142		16.792		4.350	18.966		17.066		1.900	18.393	18.032
6. Personalaufwand			0									0
a) Löhne und Gehälter	1.446		1.036		410	1.054		706		349	995	660
Soziale Abgaben und												335
b) Aufwendungen für	405		290		115	279		198		82	279	185
Abschreibungen auf immaterielle												94
Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und												
Sachanlagen	560		560		0	504		504		0	475	475
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.666	25.432	1.384		282	1.963	23.199	1.766		196	1.324	21.604
Zinsen und ähnliche												1.288
9. Aufwendungen	154	154	154		0	63	63	60		3	60	57
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		729	728		1	0	5	4		1	4	3
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						0	0	0		0	0	0
12. Sonstige Steuern		5	4		1	0	5	4		1	3	3
13. Ergebnis		626	626		0	0	0	0		0	0	0

Erläuterungen zum Erfolgsplan		Eigenbetrieb Gesamt		höheitlich ohne Deponien,		BgA, Vermögens- verwaltung		Deponien		Eigenbetrieb Gesamt		ohne Deponien		Deponien	
		Planansatz 2024		Planansatz 2024		Planansatz 2024		Planansatz 2024		Planansatz 2023		Planansatz 2023		Planansatz 2023	
		TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE
Benutzungsgebühren 2024		16.262	16.262	0	0	0	0	0	0	15.575	15.575	15.575	15.575	0	0
Wertstoff Erlöse		1.156	1.121	0	0	0	35	0	0	1.739	1.699	1.699	1.699	40	40
Erträge BgA Abfallverwertung		1.119	0	0	1.119	0	0	0	0	846	846	846	846	0	0
Umsatzerlöse		18.537	17.383	17.383	1.119	1.119	35	35	35	18.160	18.120	18.120	18.120	40	40
Aktivierte Eigenleistungen		244	244	244	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erträge aus der Verwendung Einzahlungsüberschüsse Vorjahre		1.545	1.545	0	0	0	0	0	0	1.545	1.545	1.545	1.545	0	0
Zuschuss Rekultivierungsmaßnahmen		5.279	0	0	0	0	5.279	0	0	2.868	0	0	0	2.868	0
Weitere Sonstige Erträge		710	252	252	455	455	3	3	3	695	692	692	692	3	3
Sonstige betriebliche Erträge		7.534	-2.050	-2.050	455	455	9.129	9.129	9.129	5.107	2.237	2.237	2.237	2.870	2.870
davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebliche Erträge		26.315	19.424	19.424	1.574	1.574	5.317	5.317	5.317	23.267	20.356	20.356	20.356	2.910	2.910
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		213	31	31	23	23	158	158	158	433	53	53	53	380	380
Aufwendungen von Dienstleistern für das Einsammeln des Abfalls		5.800	5.349	5.349	451	451	0	0	0	5.986	5.986	5.986	5.986	0	0
Aufwendungen für Leistungen von Anlagenbetreiber		3.892	3.874	3.874	18	18	0	0	0	3.723	3.723	3.723	3.723	0	0
Aufwendungen von sonstigen Dienstleistern für das Verwerten und Entsorgen von Abfällen		6.651	6.529	6.529	122	122	0	0	0	6.913	6.913	6.913	6.913	0	0
Aufwendungen von bezogenen Leistungen für Instandhaltung		4.550	87	87	113	113	4.350	4.350	4.350	2.150	250	250	250	1.900	1.900
Sonstige bezogene Leistungen im Zusammenhang mit originäre Aufgaben der Kreislaufwirtschaft		249	249	249	0	0	0	0	0	195	195	195	195	0	0
Materialaufwand		21.355	16.119	16.119	728	728	4.508	4.508	4.508	19.398	17.119	17.119	17.119	2.280	2.280
Löhne und Gehälter		1.446	968	968	68	68	410	410	410	1.054	705	705	705	349	349
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		405	271	271	19	19	115	115	115	279	198	198	198	82	82
Personalaufwand		1.851	1.240	1.240	87	87	525	525	525	1.334	903	903	903	430	430

Erläuterungen zum Erfolgsplan	Eigenbetrieb Gesamt	höheitlich ohne Deponien,	BgA, Vermögens- verwaltung	Deponien	Eigenbetrieb Gesamt	ohne Deponien	Deponien
	Planansatz 2024	Planansatz 2024	Planansatz 2024	Planansatz 2024	Planansatz 2023	Planansatz 2023	Planansatz 2023
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	560	493	67	0	504	504	0
Allgemeine Verwaltungs- und Betriebskosten	700	569	46	86	983	971	13
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	641	492	11	138	696	558	138
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	127	120	4	3	107	106	1
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	197	138	3	55	176	131	45
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.666	1.319	64	282	1.963	1.766	196
Betriebliche Aufwendungen	25.432	19.170	946	5.316	23.199	20.293	2.906
Betriebsergebnis	883	254	628	1	68	64	4
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	154	154	0	0	63	60	3
Finanzergebnis	-154	-154	0	0	-63	-60	-3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	729	100	628	1	5	4	1
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	98	0	98	0	0	0	0
Sonstige Steuern	5	0	4	1	5	4	1
Ergebnis	626	100	526	0	0	0	0

Erläuterungen zum Erfolgsplan

Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsjahre.

Der Eigenbetrieb generiert seine Erträge aus Gebühren, aus Wertstofflösungen, aus Erträgen aus dem BgA Abfallverwertung, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus den Zuschüssen für die Rekultivierungsmaßnahmen.

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind alle Materialkosten im eigentlichen Sinne, die erforderliche sind, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Neben Abfallsäcken, Verbrauchsmaterialien und Gebrauchsgegenständen handelt es sich vor allem um Strom, Wasser und Abwasserkosten. Wesentlich sind die Abwasserkosten der Deponien.

Die Aufwendungen für das Einsammeln des Abfalls beziehen sich auf das Einsammeln des Mülls von den Mülltonnen der Bürger bzw. der Gebührenzahler bis zur Übergabestelle, Aufwendungen für das Call Center Sperrmüll, Kosten für die Aufstellung der kreiseigenen Müllgefäße sowie die Kosten der Schadstoffsammlung.

Aufwendungen für Leistungsentgelte für Betriebsunternehmer umfassen die Entgelte für den Betrieb der Abfallumschlagstation, die Entgelte für den Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums, die Entgelte für den Betrieb der Wertstoffhöfe sowie den Betrieb des Kompostwerks in der Rabenau.

Aufwendungen für das sonstige Verwerten und Entsorgen von Abfällen umfassen die Aufwendungen für die Entsorgung des Restabfalls, die Verwertung und Entsorgung von weiteren verschiedenen Abfallfraktionen.

Unter den Aufwendungen für Instandhaltungen sind Instandhaltungen von Gebäuden, Anlagen, Außenanlagen sowie vor allem die Rekultivierungsmaßnahmen der Deponien zu finden.

In der Position Sonstiger Aufwendungen im Zusammenhang mit originären Aufgaben der Kreislaufwirtschaft befinden sich Kosten für Gewerbeabfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Zentrale Veranlagung der Abfallgebühren. Außerdem werden Zuweisungen für Gemeinden abgebildet, die für Unterstützungsleistungen im Rahmen der Veranlagung entstehen.

Personalaufwand: Der Wert für die Lohnkosten basiert auf dem festgelegten Stellenkontingent in Höhe von 24,69 Stellen. Zudem wurden die Tarifierhöhung pro Entgeltgruppe und -stufe berücksichtigt. Weitere Details sind der Stellenübersicht zu entnehmen.

Abschreibungen: Auf Grundlage der durch den Landkreis Gießen festgesetzten Abschreibungsmethode und festgelegten Nutzungsdauer erfolgt die verbleibende Abschreibung. Neuanschaffungen werden linear abgeschrieben.

Der **sonstige betriebliche Aufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Verwaltungs- und Betriebskosten: Hier ist vor allem die Verwaltungskostenpauschale enthalten, über die die Leistungen abgerechnet werden, die vom Landkreis Gießen in Anspruch genommen werden. Daneben erfolgt die Abrechnung von Aufwendungen für Berufskleidung und Instandhaltung von KFZ.

In dem Kostenblock **Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten** sind **Miete und Pachten**, Müllgebühren, Leiharbeit, Kosten für die Personalbeistellung, Bankspesen Aufwendungen für Sachverständige enthalten.

Zu den **Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung** werden folgende Leistungen abgedeckt: Büromaterial, EDV-Pflegeverträge und Dienstleistungen, Literatur, Versand, Bekanntmachungen, Reisekosten und Fortbildungskosten.

In den **Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrekturen** werden insbesondere auch Beiträge für Versicherungen abgebildet und in den **Aufwendungen für Beiträge und Umlagen** werden vor allem Umlagen für Zweckverbände und Altlastenfinanzierungen berücksichtigt.

Im **Finanzergebnis** werden die Zinsaufwendungen aus der Biovergärungsanlage berücksichtigt. Die Zinsen werden darüber hinaus als aktivierte Eigenleistung berücksichtigt und letztlich erst über die Abschreibung ab der Nutzung der Anlage aufwandswirksam.

III. Stellenübersicht

	Regiebetrieb Plan 2023	Regiebetrieb Ist 2023 zum 30.06.	Plan 2024	Plan 2025
Tarif	Stellenanteile	Stellenanteile	Stellenanteile	Stellenanteile
TVöD 5	0,35	1,10	1,00	1,00
TVöD 6	2,00	1,00	0,00	0,00
TVöD 7	1,00	1,46	2,17	2,17
TVöD 8	1,00	1,00	1,00	1,00
TVöD 9a	1,00	1,00	1,00	1,00
TVöD 10	0,00	1,00	0,55	0,55
TVöD 11	1,00	0,50	0,80	0,80
TVöD 12	0,70	0,00	0,30	0,30
TVöD 14	0,00	0,10	0,10	0,10
Deponien	7,05	7,16	6,92	6,92
TVöD 5	1,65	0,89	1,00	1,00
TVöD 6	0,00	1,00	1,00	1,00
TVöD 7	anteilige VZA	0,00	0,15	0,15
TVöD 10	sind im Bereich	0,20	0,75	0,75
TVöD 12	Verwaltung	0,00	0,20	0,20
TVöD 14	enthalten	0,18	0,10	0,10
AWZ/AS	1,65	2,27	3,20	3,20
TVöD 5	1,00	1,01	0,00	0,00
TVöD 6	0,00	1,00	0,00	0,00
TVöD 7	4,42	3,97	5,11	5,11
TVöD 8	1,00	0,00	1,00	1,00
TVöD 10	4,27	3,06	3,96	3,96
TVöD 11	1,00	0,50	3,20	3,20
TVöD 12	1,30	0,00	0,50	0,50
TVöD 14	1,00	0,72	0,80	0,80
A12	1,00	1,00		
Verwaltung	14,99	11,26	14,57	14,57
Insgesamt	23,69	20,69	24,69	24,69

Erläuterungen zur Stellenübersicht

Für den Bereich Verwaltung werden 14,57 Stellen, für den Bereich AWZ/AS werden 3,2 Stellen und für die Deponien werden 6,92 Stellen berücksichtigt.

Gegenüber dem Plan 2023 wird die Beamtenstelle A12 nicht mehr im Stellenplan berücksichtigt, da der Beamte weiterhin im Stellenplan des Landkreises zu berücksichtigen ist und im Rahmen einer Personalbeistellung für den Eigenbetrieb tätig ist. Die Kosten werden entsprechend beim Eigenbetrieb als sonstiger Aufwand berücksichtigt.

Hinzu kommen jedoch 2 zusätzliche Stellen.

Jahr	Entgeltgruppe	Anzahl	Bezeichnung/Erläuterung
2024	11	1	Leitung Abfallberatung
2024	11	1	Stoffstrommanagement
			Projektleitung
			Abfalltechnik
			Umwelttechnik

Folgende Umgruppierungen sind vorgesehen

Jahr	Entgeltgruppe bisher	Entgeltgruppe zukünftig	Anzahl	Anzahl Verwaltung	Anzahl Deponien	Anzahl AWZ/AS
2024	5	7	1	0,9	0,1	
2024	6	7	1	1	1	
2024	7	8	1	1		

IV. Investitionsplan

	Ist 2022 T€	Prognose 2023 T€	Plan 2024 T€	Plan 2025 T€	Plan 2026 T€	Plan 2027 T€
Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in 2024						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0	18	18	18	18	18
Sachanlagen						
Anlagen im Bau	128	1.107	9.353	15.133	11.812	8.166
Betriebs- und Geschäftsausstattung		2	2	2	2	2
CWG		350	370	370	370	370
		3	3	3	3	3
		3	3	3	3	3
Gesamtinvestitionen	128	1.483	9.749	15.529	12.208	8.562

Investitionen 2024

Investitionsvorhaben	Insgesamt T€	Abfall- sammlung T€	Abfall- wirtschafts- zentrum T€	Kompostwerk / Biogasanlage T€	Sonstiges T€
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	18	5	3	0	10
Anlagen im Bau	9.353	0	0	9.353	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	372	370	2		
GWG	6	1	5		
Summe	9.749	376	10	9.353	10

Erläuterungen zum Investitionsplan

Für 2024 sind Neuanschaffungen in Höhe von 9.749 TEUR geplant.

Abfallsammlung

Bei den Investitionen im Bereich Software in Höhe von 5 TEUR sind Erweiterungsmodulare für Behälterverwaltung und Gebührenabrechnung vorgesehen.

Daneben sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung erforderlich, die sich auf den Ergänzungsbedarf von Großmülltonnen (GMT) und Müllgroßbehälter (MGB) beziehen.

Bei den GWG`s (Anschaffungen zwischen 250 Euro und 1.000 Euro) sind EDV-Ausgaben in Höhe von 1 TEUR Euro vorgesehen.

Abfallwirtschaftszentrum und Abfallumschlagstation

Bei den Investitionen im Bereich Software sind Erweiterungsmodule in Höhe von 3 TEUR vorgesehen.

Bei den GWG`s (Anschaffungen zwischen 250 Euro und 1 TEUR) sind EDV-Ausgaben in Höhe von 5 TEUR berücksichtigt.

Biogasanlage

Auf dem Standort des bisherigen Kompostwerks in der Rabenau ist der Bau einer Biogasanlage vorgesehen.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beläuft sich nach aktueller Planung auf 45.875 TEUR. Aktuell befindet sich das Projekt in der Entwurfsplanung und im weiteren Planungsverlauf ist noch mit Anpassungen zu rechnen. Bisher sind nur Planungskosten entstanden. 304 T€ wurden bis zum 31.12.2022 als Kosten für Anlage im Bau aktiviert. 1.107 TEUR sind für 2023 vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung wird folgender Mittelabfluss geplant:

2024	9.353 TEUR
2025	15.133 TEUR
2026	11.812 TEUR
2027	8.166 TEUR

In den Investitionskosten ist der Zinsaufwand für die Investitionskredite in dem Jahren 2024 bis 2027 eingeplant, weil Fremdkapitalzinsen in der Bauphase der Bioabfallvergärungsanlage die aktivierungsfähigen Kosten erhöhen. Ebenfalls wurden eigene Personalkosten für die Projektleitung in die Investitionskosten eingeplant.

Sonstiges

Bei den Investitionen im Bereich Software in Höhe von 10 TEUR sind Ausgaben vorgesehen, die sich aus den Verpflichtungen des Online-Zugangsgesetzes (OZG) sowie für den Aufbau eines DMS-Archivsystems ergeben.

V. Vermögensplan

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Plan 2024 T€	Erläuterungen
1. Zuführung zum Stammkapital	0	Zuführung resultiert aus dem veranschlagten Gewinn 2024.
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	026	
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	
5. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	0	
6. Abschreibungen und Anlageabgänge	560	
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	Investitione in die Biovergärungsanlage sowie die anfallenden Zinsen in der Bauphase und die im Eigenbetrieb anfallenden Personalkosten im Zuge der Umsetzung des Projektes werden über Kredite finanziert
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	
9. Kredite	9.353	
Summe	10.539	

Ausgaben (Mittelverwendung)	Planansatz		Investitionen (nachrichtlich)	
	Ausgaben des Wirtschaftsjahres T€	Verpflichtung des Wirtschafts- jahres T€	Gesamtaus- gabenbedarf T€	bisher bereit- gestellt T€
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen				
11. Immaterielle Vermögensgegenstände	18			
12. Sachanlagen				
12.1. Kreislaufwirtschaft-Anlagen im Bau - Rabenau: Biovergärungsanlage				
12.2. BGA - Mülltonnen und Müllgroßbehälter, Hardware				
12.3. GWG				
2. Finanzanlagen	9.353	35.110	45.875	1.412
3. Tilgungen von Krediten	372			
4. Finanzüberschuss	6			
	0			
	0			
	790			
Summe	10.539			

Zum 01.01.2023 bestand im Regiebetrieb eine Ermächtigungsübertragung i.H.v. 1.958,5 TEUR. Da die zum 31.12.2023 noch vorhandenen Haushaltsmittel nicht übertragen werden, werden nur die verausgabten und die für 2023 aktuell noch vorgesehen Mittel als "bisher bereit gestellt" berücksichtigt.

Erläuterungen zum Vermögensplan

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen in Höhe von 10.539 TEUR. Ohne den dargestellten Finanzüberschuss in Höhe von 790 TEUR ergeben sich Ausgaben in Höhe von 9.749 TEUR. Von den Ausgaben entfallen alle Ausgaben auf Investitionen.

Im Vermögensplan wirken sich vor allem die Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen für die Biovergäranlage aus. Daneben bestehen substanzerhaltende Investitionen (Mülltonnen, Müllgroßbehälter, Hardware, Software).

Aufwendungen und Erträge aus dem Bereich der Deponien werden nicht im Vermögensplan, sondern im Erfolgsplan berücksichtigt. Jegliche Ausgaben im Bereich Deponien werden als Aufwand dargestellt. Der Landkreis vergütet diese Ausgaben und entnimmt die Mittel aus der Rückstellung für Rekultivierungsmaßnahmen, die weiterhin in der Bilanz des Landkreises berücksichtigt wird.

Als Deckungsmittel stehen dem Eigenbetrieb Abschnreibungen, Jahresergebnis und vor allem Kredite zur Verfügung. Für 2024 wird davon ausgegangen, dass die gebührenrelevanten Ausgaben über die Gebühreneinnahmen und die Entnahme aus dem noch bestehenden Guthaben aus Gebühreinzahlungen der Vorjahre gedeckt werden können. Der Jahresüberschuss ergibt sich aus den Überschüssen aus dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Abfallverwertung. Daneben bestehen Überschüsse aus Vermietung und Verpachtung im Rahmen der Vermögensverwaltung.

Die Investition in die Biovergäranlage, die für die Jahre 2024 bis 2027 vorgesehen sind, sollen über Kredite finanziert werden. Die voraussichtlichen Investitionen bis zum 31.12.2023 von 1,4 Mio. EUR gehen als Bestandteil des bisherigen Anlagevermögens des Landkreises, das dem Eigenbetrieb gewidmet wird, auf den Eigenbetrieb über. Die Ausgaben für die Investition in die vorgesehene Biovergäranlage werden in gleicher Höhe als Kreditaufnahme in dem jeweiligen Jahr ausgewiesen.

Verpflichtungsermächtigungen sind erforderlich, wenn über Mittel verfügt werden soll, die im Planjahr selbst noch nicht kassenwirksam benötigt werden. Insofern werden im Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 35.110 TEUR berücksichtigt.

VI. Finanzplan, Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

A Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Plan 2024 T€	Plan 2025 €	Plan 2026 €	Plan 2027 €	Plan 2028 €
1. Zuführung zum Stammkapital	0	0	0	0	0
2.a Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen (aus Gewinnen 2024)	626	535	501	461	461
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
5. Abschreibungen und Anlageabgänge	560	523	513	514	2.676
6. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0				
7. Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0				
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0
9. Kredite von Dritten	9.353	15.133	11.812	8.166	0
Summe	10.539	16.191	12.825	9.141	3.137

Ausgaben (Mittelverwendung)	Plan 2024 T€	Plan 2025 T€	Plan 2026 T€	Plan 2027 T€	Plan 2028 T€
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen					
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	18	18	18	18	18
1.2. Sachanlagen					
1.2.1. Kreislaufwirtschaft-Anlagen im Bau - Rabenau: Biogasanlage	9.353	15.133	11.812	8.166	0
1.2.2. BGA - Mülltonnen und Müllgroßbehälter, Hardware	372	372	372	372	372
1.2.3. GWG	6	6	6	6	6
2. Finanzanlagen	0	0	0	0	0
3. Tilgungen von Krediten	0	0	0	0	2.250
5. Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0
6. Finanzüberschuss	790	662	618	579	491
Summe	10.539	16.191	12.825	9.141	3.137

Nachrichtliche Ergänzung: Liquiditätseentwicklung						
	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	
Bestand flüssige Mittel 01.01.	5.404	1.335	1.702	2.320	2.900	
abzgl. Liquidität aus Gebühren 2024	-1.545	-294				
abzgl. Liquidität aus Gebühren 2023	-1.544					
abzgl. Liquidität für Deckung Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen, , kurzfristige Rückstellungen, PRAP abzüglich Forderungen Lieferungen und Leistungen und abzüglich ARAP	-1.770		0			
zuzüglich Finanzüberschuss	790	662	618	579	491	
Bestand flüssige Mittel 31.12.	1.335	1.702	2.320	2.900	3.391	

B Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landkreises Gießen auswirken

Einnahmen	Eröffnungs- bilanz T€	Plan 2024 T€	Plan 2025 T€	Plan 2026 T€	Plan 2027 T€	Plan 2028 T€
1. Zuweisungen zu Eigenkapitalaufstockung	250	0	0	0	0	0
2. Zuweisungen zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0	0
3. Zuweisung aus Rückstellung für Reaktivierung zwecks Verwendung	0	5.279	3.874	3.953	3.922	1.322
4. Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0	0
6. Liquidität für Übernahme Rückstellung	0	0	0	0	0	0
7. Liquidität für entgeltliche Übernahme Forderungen, Verbindlichkeiten, ARAP, PRAP	5.154	0	0	0	0	0
Summe	5.404	5.279	3.874	3.953	3.922	1.322

Ausgaben (Mittelverwendung)	Eröffnungs- bilanz T€	Plan 2025 T€	Plan 2026 T€	Plan 2027 T€	Plan 2028 T€
1. Gewinnabführungen	0	0	0	0	0
2. Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
3. Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen, Personalbeistellung	0	870	897	925	954
4. Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	970
5. Tilgung Darlehen Landkreis Gießen	0	0	0	0	0
Summe	0	870	897	954	970

Erläuterungen zum Finanzplan und den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Der fünfjährige Finanzplan besteht gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz aus einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans für das laufende Jahr und für die folgenden vier Jahre sowie aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landkreises auswirken. Da der Eigenbetrieb zum 01.01.2024 gegründet wird, wird der Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 dargestellt.

Als Anhang zum Wirtschaftsplan gibt der Finanzplan eine Prognose über die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung der Vermögensverhältnisse des Eigenbetriebs.

Landkreis Gießen- Gründung eines Eigenbetriebs - Eröffnungsbilanz

GIEßEN, 27.09.2023

PKF



Inhaltsverzeichnis



1	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	3
2	ERÖFFNUNGSBILANZ - OHNE ÜBERTRAGUNG DER DEPONIE-RST	15
3	WIRTSCHAFTSPLAN	20
4	ZUSAMMENFASSUNG	26

PKF

1 | Allgemeine Grundsätze

Eigenbetrieb: Rechtliche Grundsätze

Grundsatz:

- » wirtschaftliche (z.B. Wasserversorgung) und nichtwirtschaftliche Unternehmen (z.B. Abfallbeseitigung, § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO) einer Gemeinde können in der Organisationsform des Eigenbetriebs geführt werden
- » Eigenbetrieb ist rechtlich unselbständig, es handelt sich um eine organisatorische – und bilanzielle – Abgrenzung von den übrigen Aufgaben und Vermögen einer Gemeinde (vgl. § 127 HGO)
- » Definition der „Einrichtung“ kann dabei grundsätzlich wie folgt vorgenommen werden
 - bestehender Regiebetrieb
 - Wahrgenommene Aufgabe/Tätigkeit der künftigen Einrichtung (Eigenbetrieb)

Eigenbetrieb entsteht durch Gründungsbeschluss und Erlass einer Betriebssatzung, d.h. das bestimmte Teile des Gemeindevermögens verselbständigt werden sollen (Organisationsfreiheit der Gebietskörperschaft)

Eigenbetrieb: Grundsätze der Buchführung und Bilanzierung

Rechnungslegung des Eigenbetriebs:

- » Buchführung und Kostenrechnung (§ 20 EigBGes):
 - Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung
- » Jahresabschluss (§ 22 EigBGes):
 - Jahresabschluss und Lagebericht sind unter Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen
 - Bilanzierung dem Grunde nach erfolgt wegen der rechtlichen Unselbständigkeit nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Zuordnung bzw. Verursachung, d.h. es sind die Vermögensgegenstände und Schulden vom Eigenbetrieb zu bilanzieren, die er wirtschaftlich durch seine Tätigkeit verursacht hat und ihm daher zuzurechnen sind
- » Wertansätze in der Eröffnungsbilanz: Weder die Gemeindeordnung noch das Eigenbetriebsgesetz enthalten Vorschriften zum Wertansatz des Vermögens und der Schulden in der Eröffnungsbilanz bei Gründung eines Eigenbetriebs.
- » Anwendung der allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätze, d.h. Wahlrecht zwischen
 - Entgeltlicher Übertragung: Anschaffungskosten
 - Unentgeltliche Einlage
 - Fortführung der Buchwerte der Gebietskörperschaft
 - Ansatz von Zeitwerten

Eigenbetrieb: Grundsätze der Buchführung und Bilanzierung

Eröffnungsbilanz ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften aufzustellen

Zuordnung von Vermögensgegenständen und Schulden

- » Weil der Eigenbetrieb rechtlich unselbständig ist und damit kein zivilrechtliches Eigentum begründen kann, sind die Vermögensgegenstände und Schulden in der Eröffnungsbilanz aufzunehmen, an denen der Eigenbetrieb das wirtschaftliche Eigentum hat.
- » Das wirtschaftliche Eigentum erwirbt der Eigenbetrieb durch einen „Widmungsakt“ der Gebietskörperschaft, d.h. einzelne Vermögensgegenstände und Schulden werden dem Eigenbetrieb wirtschaftlich (bilanziell) zugeordnet, eine Gesamtrechtsnachfolge – Umwandlung von Regiebetrieb in Eigenbetrieb – kommt mangels eigener Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebs nicht zum Tragen.
- » Dabei kann die Gebietskörperschaft frei entscheiden,
 - welche Vermögensgegenstände und Schulden dem Eigenbetrieb gewidmet werden und damit in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen sind
 - ob diese entgeltlich („Verkauf“) oder unentgeltlich („Einlage ins Eigenkapital“) übertragen werden, d.h. ob eine Verbindlichkeit gegenüber der Gebietskörperschaft begründet wird (entgeltlicher Verkauf) oder das Eigenkapital erhöht wird (unentgeltliche Einlage)

Eigenbetrieb: Grundsätze der Buchführung und Bilanzierung



» EU-Beihilferecht

- Die Widmung von Vermögensgegenständen und Schulden tangiert das EU-Beihilferecht u.E. nicht, weil der Eigenbetrieb rechtlich unselbständig ist und durch die Widmung kein Wechsel des zivilrechtlichen Eigentümers vollzogen wird.
- Allerdings ist immer sicherzustellen, dass bei einer Nutzung der (unentgeltlich und entgeltlich) übertragenen Vermögensgegenstände für wirtschaftliche Tätigkeiten diesen Tätigkeiten alle Kosten verursachungsgerecht zugerechnet werden, und durch die Erträge alle Kosten zzgl. eines angemessenen Gewinnzuschlag gedeckt werden (Verbot der Quersubventionierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten).
- Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das EU-Beihilferecht auch eine Reihe von Freistellungsinstrumenten bietet, z.B. De-Minimis-Verordnung.

Eigenbetrieb: Eigenkapitalausstattung

§ 10 Abs. 2 EigBGes: Vermögen des Eigenbetriebs

- » (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Rücksicht zu nehmen.
- » (2) Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Die Höhe des Stammkapitals ist in der Betriebssatzung festzusetzen.

Eine allgemein gültige Definition „Angemessenheit des Stammkapitals“ existiert nicht.

Für die Bemessung des Stammkapitals sind u.E. folgende Aspekte relevant

- » Art der übertragenen Aufgabe, d.h. wirtschaftliche Tätigkeit (z.B. Energieversorgung) oder nichtwirtschaftliche Tätigkeit (hoheitliche Abfallentsorgung),
- » Geschäftsmodell und die Fähigkeit Gewinne (z.B. Wasserversorgung) zu erwirtschaften oder Verluste tragen zu müssen (z.B. Bäder)
- » Risiken, denen der Betrieb ausgesetzt ist, d.h.
 - Bilanzielle
 - Wirtschaftliche und/oder
 - Finanzielle Risiken

Eigenbetrieb: Ertragskraft des Eigenbetriebs



Wesentliche Inhalte des § 11 EigBGes Maßnahmen zum Erhalt des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- » (1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen.
- » (3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden.² Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten.³ Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen
- » (5) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll in der Regel so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Abs. 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.
- » (6) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnungen vorzutragen.² Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden.³ Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getigelter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Eigenbetrieb: Ertragskraft des Eigenbetriebs



Auch wenn der Eigenbetrieb primär nicht wirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen wird, sind die Grundsätze gleichwohl übertragbar, denn auch er sollte künftig

- » die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sicherstellen
- » in der Lage sein, für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen Rücklagen bilden zu können
- » Ein angemessenes Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital aufweisen
- » Einen Jahresgewinn erwirtschaften, so dass dann mind. angemessene Rücklagen (für Erneuerungen) gebildet werden können und ggf. auch eine angemessene Eigenkapitalverzinsung zu erwirtschaften
- » ohne ein Auslösen von Verlustausgleichspflichten seitens des LK Gießen fortbestehen können

Eigenbetrieb: Bilanzierung der Gründung beim Landkreis

Die bilanziellen Folgen bei der Gebietskörperschaft hängen davon ab, ob die Widmung von Vermögen und Schulden entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt ist

- » Entgeltliche Übertragung
 - Es handelt sich bilanziell um einen „Verkauf“, der nach den allgemeinen Grundsätzen zu bilanzieren ist
 - Werden die Vermögensgegenstände und Schulden zum Buchwert übertragen, ist dieser Vorgang für die Gebietskörperschaft erfolgsneutral
 - Werden die Vermögensgegenstände und Schulden hingegen zu einem Kaufpreis übertragen, der oberhalb des Buchwertes liegt, generiert die Gebietskörperschaft einen Veräußerungsgewinn in Höhe der Differenz
- » Unentgeltliche Übertragung
 - Werden die Vermögensgegenstände und Schulden zum Buchwert in den Eigenbetrieb eingebracht, erhöhen sie dort das Eigenkapital, und stellen damit aus Sicht der Gebietskörperschaft Anschaffungskosten für das „Sondervermögen“ dar. Der Vorgang ist erfolgsneutral.
 - Werden die Vermögensgegenstände und Schulden zum Zeitwert eingelegt, ist dieser Vorgang in Höhe der Differenz zwischen Zeitwert und bisherigem Buchwert ergebniswirksam.

Landkreis Gießen beabsichtigt, die Aufgabe der Abfallbeseitigung ab dem 01.01.2024 als Eigenbetrieb zu führen

» Dabei sind folgende Aspekte bei der Gründung des Eigenbetriebs zu beachten

- Eigenbetrieb muss mindestens die Vermögensgegenstände im Wege eines Widmungsaktes zugewiesen bekommen, die er für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt, ebenso muss ihm das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt werden
 - Den Umfang der übertragenen Aufgaben und damit das danach zuzuordnende Vermögen bestimmt der Landkreis Gießen selbst. Ein Zwang, die Aufgabenübertragung unverändert wie im bisher bestehenden Regiebetrieb vorzunehmen, besteht nicht. Der Landkreis hat hier ein weites Organisationsermessen, das ihm durch Art. 28 GG (kommunale Selbstverwaltungsgarantie) eingeräumt ist.
 - Tragfähiges wirtschaftliches Unternehmenskonzept, um den Fortbestand sicherzustellen, und um eine Einstandspflicht des Landkreises möglichst zu vermeiden (Einrichtung muss sich selber tragen und mind. ausgeglichene Ergebnisse erwirtschaften)
 - Angemessene Eigenkapitalausstattung (fordert § 10 Abs 2 EigBGes)
- » Danach zulässige Handlungsoptionen des LK Gießen

- Aufgabenzuordnung wie im bisherigen Regiebetrieb, Zuordnung Vermögensgegenstände und Schulden wie bisher
- Neuzuschnitt der Aufgaben, entsprechend geänderte Teilzuordnung des dafür notwendigen Vermögens und Personals

Es wurden beide Handlungsoptionen untersucht, wobei als Ergebnis festgehalten werden kann, dass bei einer Übertragung aller Vermögensgegenstände und Schulden auf den Eigenbetrieb die Deponie-RSt für den Eigenbetrieb und den Landkreis nachteilige Folgen haben wird.

- » Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungen zwischen kommunaler Doppik und HGB kommt es zu einer Einmalbelastung für den Eigenbetrieb, die der Eigenbetrieb nicht aus eigener Kraft wirtschaftlich kompensieren kann, und bei der jede Kompensation des Landkreises Gießen für diesen eine zusätzliche Haushaltsbelastung darstellt.
- » Der Eigenbetrieb wird Risiken in Form von weiteren Zuführungen zu den Deponie-RSt ausgesetzt, wenn sich die wesentlichen handelsrechtlichen Bewertungsparameter (Zins und Preisindex) in der Zukunft nachteilig verändern.
- » In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Eigenbetrieb keine Möglichkeit zur Erwirtschaftung von Umsatzerlösen mit den Deponien hat - alle Deponien befinden sich bereits in der Stilllegungs- und Nachsorgephase - und keine eigenen Maßnahmen zur Kompensation bei Eintritt der zuvor genannten Risiken ergreifen kann.
- » Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung des Bewertungsunterschiedes für den Eigenbetrieb ohne weitere Stützungsmaßnahmen des LK Gießen kein wirtschaftlich tragfähiges Unternehmenskonzept.

Eigenbetrieb: Handlungsoptionen des LK Gießen



Zusammenfassendes Ergebnis:

- » Insgesamt ergibt sich bei Übertragung aller dem Regiebetrieb zugeordneten Vermögensgegenstände und Schulden, insbesondere der Deponie-RSt, auf den Eigenbetrieb und unter Berücksichtigung des erforderlichen Zuführungsbetrags kein wirtschaftlich tragfähiges Betriebskonzept, welches ein nachhaltiges Fortbestehen des Eigenbetriebs ohne weiteren Stützungsmaßnahmen des LK Gießen sichert, die bei diesem zu einem zusätzlichen Aufwand und damit Haushaltsbelastungen führen wird.
- » Eine Übertragung auf den Eigenbetrieb sollte daher nicht vorgenommen werden, zumal der Eigenbetrieb diese zur Durchführung der auf den Eigenbetrieb übertragenen Aufgaben nicht erforderlich sind.
- » Im Folgenden wird daher diese Alternative nicht mehr weiter betrachtet.

2 | Eröffnungsbilanz - ohne Übertragung der Deponie-RSt

Eigenbetrieb: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024

Prämissen (1)



Umfang des übertragenen Vermögens und Schulden

- » Es werden nur die Vermögensgegenstände (inkl. der Anlagen im Bau) und Schulden dem Eigenbetrieb zugeordnet (gewidmet), die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt
- » Da sich die Deponien bereits alle in der Nachsorge bzw. Stilllegungsphase befinden, verbleiben die Deponien und die damit verbundenen Verpflichtungen (Deponie-RSt) beim LK Gießen
- » Der Eigenbetrieb übernimmt hier die Aufgabe die einzelnen Maßnahmen der Stilllegungs- und Nachsorgephasen durchzuführen, bekommt hierfür jedoch entsprechende Kostenerstattungen vom LK Gießen (Eigenbetrieb wird als Dienstleister tätig)

Bewertung der gewidmeten Vermögensgegenstände und Schulden in der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs erfolgt mit den Buchwerten zum 31.12.2023 des Landkreises Gießen

Eigenbetrieb: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024

Prämissen (2)



Unentgeltliche Übertragung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zur Darstellung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung

- » Unentgeltliche Einlage ins Eigenkapital: 4.019 TEUR ohne Deponie-Grundstücke
- » Neben dem Anlagevermögen (AV) erfolgt eine Bareinlage in Höhe von 250 TEUR

Das Eigenkapital stellt sich auf Basis der Buchwerte zum 31.12.2022 wie folgt dar:

	Stammkapital	Kapitalrücklage	Eigenkapital gesamt
Unentgeltliche Einlage des Anlagevermögens	3.750,00	269,00	4.019,00
Bareinlage	250,00	0,00	250,00
Gesamt	4.000,00	269,00	4.269,00

Das Eigenkapital stellt sich auf Basis der Buchwerte zum 31.12.2023 - Hochrechnung - wie folgt dar:

	Stammkapital	Kapitalrücklage	Eigenkapital gesamt
Unentgeltliche Einlage des AV (Hochrechnung)	3.750,00	1.100,00	4.850,00
Bareinlage	250,00	0,00	250,00
Gesamt	4.000,00	1.100,00	5.100,00

Restliche Vermögen und Schulden werden entgeltlich übertragen (Forderungen/Verbindlichkeiten, RSt und RAPs) gegen einen Liquiditätsausgleich: +5,15 Mio. EUR

Eigenbetrieb: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024



Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen Entwurf vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024

Aktivseite		Passivseite	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		I. Stammkapital	4.000.000,00 €
II. Sachanlagen		II. Rücklage	269.824,50 €
1. Grundstücke	1.011.237,35 €	III. Gewinnvortrag	- €
2. Maschinen und maschinelle Anlage	1.374.087,45 €	IV. Jahresüberschuss	- €
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattun	1.322.848,24 €		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	304.660,77 €		
	4.012.833,81 €		4.269.824,30 €
		B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	- €
B. Umlaufvermögen		C. Empfangene Ertragszuschüsse	- €
I. Vorräte	- €		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		D. Rückstellungen	
Forderungen aus Gebühren und Abgaben	655.224,66 €	Sonstige Rückstellungen (ausstehende Rechnungen)	111.622,78 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	440.031,65 €		
Andere sonstige Forderungen	30.490,50 €		
	1.123.746,81 €		111.622,78 €
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		E. Verbindlichkeiten	
Liquidität für Stammkapital	250.000,00 €	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.785.713,00 €
Liquidität für Gebührenaussgleich	3.394.185,51 €	2. Sonstige Verbindlichkeiten	3.394.185,51 €
Liquidität für sonstige Rückstellungen	111.622,78 €		6.169.898,51 €
Liquidität zur Bedienung Vbl. LuL und PRAP abzgl.			
Forderungen und ABAP	1.657.920,72 €	F. Rechnungsabgrenzungsposten	2.922,71 €
	5.403.729,01 €		
	6.527.475,82 €		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.568,18 €		
	10.554.268,30 €		10.554.268,30 €

Eigenkapital:

- » Durch die überwiegend unentgeltliche Übertragung des Vermögens auf den Eigenbetrieb ergibt sich eine Eigenkapitalquote von rd. 40 % in der Eröffnungsbilanz, welche u.E. grundsätzlich als angemessen angesehen werden kann.
- » Auf Basis des auf den 31.12.2023 prognostizierten Bestands des Anlagevermögens würde sich - bei im Übrigen gleichen bilanziellen Verhältnissen - eine Eigenkapitalquote von 45% ergeben.
- » Die künftigen Jahresüberschüsse aus den Investitionen werden maßgeblich durch den Unterschiedsbetrag zwischen kalkulatorischer Verzinsung und Abschreibungen zu den handelsrechtlichen Ansätzen bestimmt werden. Je mehr Anlagevermögen mit Eigenkapital finanziert werden kann, desto stärker ist die Ertragskraft des Eigenbetriebs in der Zukunft, denn der Eigenkapitalverzinsung stehen keine Fremdkapitalzinsen gegenüber.
- » Vor dem Hintergrund der hohen Investitionsvolumina, die im Wesentlichen über Kredite finanziert werden, könnte eine weitere Erhöhung des Eigenkapitals sinnvoll sein.
- » Diese Maßnahmen sind aus Sicht des LK Gießen ergebnisneutral und das Risiko künftiger Abwertungen ist gering, denn mit einer solchen Maßnahme wird die Ertragskraft des Eigenbetriebs erhöht.

3 | Wirtschaftsplan

Erfolgs- und Finanzplan 2024 – 2027



Aufstellung eines Erfolgs- und Finanzplans

- » Grundlage für die nachfolgende Betrachtung bildet die vom LK aufgestellte Planung für die Jahre 2024 – 2027 (2023-09-07 Erfolgsplan.xlsx), die aus einem Erfolgs- und Finanzplan besteht
- » Um die Anforderungen zum Erhalt des Vermögens und der Leistungsfähigkeit gem. § 11 EigBGes erfüllen zu können, sind abweichend zur Vergangenheit
 - die Ergebnisse aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten (Vermietung und Verpachtung und BgA Abfallverwertung) nicht mehr gebührenmindernd angesetzt worden, sondern verbleiben künftig im Eigenbetrieb.
 - In der Gebührenkalkulation ein kalkulatorischer Zinssatz für die Verzinsung des Eigenkapitals von 4,5 % angesetzt worden (bisher 1,43 %).
- » Des Weiteren ist ein Ansatz von aktivierten Eigenleistungen angesetzt worden für
 - Eigenen Personalaufwand des Projektleiters von rd. 90 TEUR jährlich während der Bauphase
 - Zinsaufwand für die neu aufgenommenen Investitionskredite, weil Fremdkapitalzinsen in der Bauphase der Bioabfallvergärungsanlage die aktivierungsfähigen Kosten erhöht.

Erfolgs- und Finanzplan 2024 – 2027

Erfolgsplan ohne Deponie-RSt					
	2024	2025	2026	2027	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
Umsatzerlöse	18.536.800	19.755.819	20.172.840	20.319.182	
Andere aktivierte Eigenleistungen (Zinsen und Personalkosten)	244.100	815.700	1.440.100	1.902.400	
Sonstige betriebliche Erträge	7.533.828	4.877.748	4.662.757	4.631.812	
Betriebserträge	26.314.728	25.449.267	26.275.697	26.853.394	
davon Erträge Deponienachsorge	5.316.950	3.921.970	4.001.357	3.970.412	
Materialaufwand	-21.354.745	-19.999.245	-20.160.245	-20.210.245	
Personalaufwand	-1.851.300	-1.906.771	-1.963.674	-2.022.437	
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-560.200	-523.200	-513.200	-514.400	
Sonstige betriebliche Aufwendungen inkl. sonst. Steuern	-1.670.960	-1.666.585	-1.695.029	-1.739.610	
Betriebsaufwand	-25.437.205	-24.095.801	-24.332.148	-24.486.693	
davon Aufwand Deponienachsorge	-5.316.950	-3.921.970	-4.001.357	-3.970.412	
operatives Betriebsergebnis	877.522	1.353.465	1.943.548	2.366.701	
Zinsaufwendungen Darlehen für neue Investitionen Biogasanlage	-154.000	-725.600	-1.350.000	-1.812.300	
Finanzergebnis	-154.000	-725.600	-1.350.000	-1.812.300	
Ergebnis vor Ertragsteuern	723.522	627.865	593.548	554.401	
Ertragsteuern	-97.936	-93.000	-93.000	-93.000	
Jahresüberschuss	625.586	534.865	500.548	461.401	
davon Deponienachsorge	0	0	0	0	

Erfolgs- und Finanzplan 2024 – 2027



Finanzplan ohne Deponie-RSt		2024	2025	2026	2027
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis		626	535	501	461
Abschreibungen		560	523	513	514
Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausgleich		-1.545	-294	0	0
Investitionsauszahlungen		-9.595	-14.803	-10.858	-6.750
Kreditaufnahmen		9.363	15.133	11.812	8.166
Zinszahlungen		-154	-726	-1.350	-1.812
Finanzmittelbedarf		-755	368	618	580
Bestand liquide Mittel		2.090	1.335	1.702	2.320
Bestand Darlehen					
Bestand Eigenkapital					
		9.353	24.486	36.298	44.464
		5.105	5.639	6.140	6.601

Der Bestand der liquiden Mittel setzt sich aus der zum 01.01.2024 noch vorhandenen Liquidität aus Gebührenüberdeckungen (3.384 TEUR abzgl. Inanspruchnahme der Gebührenüberdeckung 2023 in Höhe von 1.544 TEUR) sowie dem eingezahlten Stammkapital von 250 TEUR zusammen.

Erfolgsplan:

- » Der Eigenbetrieb erwirtschaftet unter diesen Prämissen jährlich einen Jahresüberschuss (kumuliert 2024 - 2027: 2,1 Mio. EUR)
- » Eine Ausgleichsverpflichtung seitens des LK Gießen nach § 11 Abs. 6 EigBGes kommt nicht zum Tragen

Finanzplan:

- » Über den Zeitraum von 2024 – 2027 kommt es insgesamt zu Finanzmittelzuflüssen von per Saldo 0,8 Mio. EUR, Ende 2027 ergibt sich ein Bestand an liquiden Mitteln von 2,9 Mio. EUR
- » Durch die unentgeltliche Übertragung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, fallen zudem keine Zins- und Tilgungsleistungen für ein Trägerdarlehen an, welches den Eigenbetrieb finanziell entlastet (insgesamt 3,0 Mio. EUR, im Planungszeitraum inkl. Zinsen 1,4 Mio. EUR)

Gesamtbeurteilung

- » Insgesamt ergibt sich bei Übertragung aller Vermögensgegenstände und Schulden auf den Eigenbetrieb, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt - d.h. ohne die Deponie-RSt und Verzicht auf das Trägerdarlehen - ein wirtschaftlich tragfähiges Betriebskonzept, welches einen nachhaltigen Fortbestand des Eigenbetriebs ohne weiteren Stützungsmaßnahmen des LK Gießen sichert.
- » Eine unentgeltliche Übertragung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist zulässig und Ausprägung des Widmungsaktes seitens der Gebietskörperschaft bei Gründung des Eigenbetriebs.
- » Das Gebührenrecht ist durch die Vermögensübertragung nicht tangiert, denn der Eigenbetrieb führt unverändert die Werte des Anlagevermögens des LK Gießen fort.
- » Auch das EU-Beihilferecht ist nicht tangiert, denn im Rahmen der Vermögensübertragung auf den Eigenbetrieb findet kein Wechsel des zivilrechtlichen Eigentümers statt. Das Beihilferecht ist hingegen zu beachten, wenn hoheitlich finanzierte Vermögensgegenstände auch für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.
- » Der Eigenbetrieb trägt keine Risiken aus den Deponie-RSt, die er zudem für seine eigene Aufgabenwahrnehmung auch nicht benötigt. Für die Aufgabenwahrnehmung erhält der Eigenbetrieb die notwendige Kostenerstattung durch den Landkreis.
- » Gleichwohl ist der Eigenbetrieb Preisrisiken in Bezug auf die Investitionskosten und die Darlehenskonditionen ausgesetzt, die die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung beeinträchtigen können.

4 | Zusammenfassung

Eine Übertragung der für die Aufgabe erforderlichen Vermögensgegenstände auf den Eigenbetrieb

- » Führen bei einer unentgeltlichen Übertragung, d.h. Verzicht auf Trägerdarlehen, zu einem wirtschaftlich tragfähigen Betriebskonzept, so dass der Eigenbetrieb ohne weitere Stützungsmaßnahmen nachhaltig fortbestehen kann
- » Setzen den Eigenbetrieb keinen wirtschaftlichen und finanziellen Risiken aus den Deponie-RSt aus – und damit auch nicht den Landkreis Gießen
- » Vor dem Hintergrund der hohen Investitionsvolumina, die im Wesentlichen über Kredite finanziert werden, könnte eine weitere Erhöhung des Eigenkapitals sinnvoll sein.

Gesamtfazit:

- » Eine Übertragung der Deponie-RSt auf den Eigenbetrieb sollte u.E. nicht vorgenommen werden, weil der Eigenbetrieb diese nicht für die ihm übertragenen Aufgaben benötigt, diese nur mit wirtschaftlichen Belastungen für den Eigenbetrieb und den LK Gießen verbunden sind (Bewertungsunterschied sowie Zinssatzänderungen und Preissteigerungen)
- » Auf die Gewährung eines Trägerdarlehens bezogen auf das Anlagevermögen sollte zur wirtschaftlichen und insbesondere finanziellen Entlastung des Eigenbetriebs verzichtet werden